



**- ENTWURF -**

## **Entschädigungssatzung**

### **der Stadt Jever für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 27. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

Im Text dieser Satzung wird auf die ausführlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verzichtet, um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Mit der männlichen Bezeichnung sind jeweils die männlichen wie auch die weiblichen Personen angesprochen.

## § 1

### **Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen ; Auszahlungen**

(1) Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**.

(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

(3) Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von **20,00 €**.

## § 2

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktions-/- bzw. Gruppenvorsitzenden**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| a) | der 1. stv. Bürgermeister                                     | <b>280,00 Euro</b> |
| b) | der 2. stv. Bürgermeister                                     | <b>220,00 Euro</b> |
| c) | die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister je     | <b>250,00 Euro</b> |
| d) | die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von | <b>100,00 Euro</b> |
|    | sowie je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich                | <b>10,00 Euro.</b> |

(2) Vereinigen Ratsherren mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhalten sie nur die jeweils höchste Entschädigung.

(3) Führt der erste stellvertretende Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhält er eine um 50 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Ist der 1. stellvertretende Bürgermeister ununterbrochen länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung des Amtes verhindert, so erhält der zweite stellvertretende Bürgermeister mit Beginn des vierten Kalendermonats die Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe a) für die Dauer der Vertretung. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt diese Entschädigung für den 1. stellvertretenden Bürgermeister.

(4) Führen die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhalten sie eine um 25 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

(5) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

(1) Neben den genannten Aufwandsentschädigungen des § 1 wird an das Mitglied ein Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der vom Rat gebildeten Arbeitskreise, an jährlich maximal 24 Fraktions-/Gruppensitzungen sowie an Sitzungen bei Institutionen, in deren Gremien die Ratsherren vom Rat oder Verwaltungsausschuss als Vertreter der Stadt berufen worden sind, soweit von den Institutionen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Das Sitzungsgeld beträgt **25,00 Euro**.

(2) Für mehrere Sitzungen am Tag, unabhängig von deren Dauer, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ausgenommen sind die am gleichen Tag stattfindenden Fraktions-/Gruppensitzungen.

(3) Für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltung und Dienstreisen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Wechseln sich Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelungen in der Geschäftsordnung des Rates an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.

(5) Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Jever, die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **25 Euro** je Sitzung, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Stadt Jever oder deren Tochtergesellschaften handelt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung**

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Dieses gilt nicht für Dienstreisen des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren eine Reisekostenvergütung nach den für niedersächsische Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in der gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Höhe gezahlt.

(3) Reisekostenvergütungen werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gewährt werden.

(4) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden nachfolgende Monatspauschalen gewährt:

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | dem 1. stv. Bürgermeister                                     | <b>35,00 Euro</b> |
| b) | dem 2. stv. Bürgermeister                                     | <b>25,00 Euro</b> |
| c) | den gleichberechtigten stellvertretenden<br>Bürgermeistern je | <b>30,00 Euro</b> |

- d) den übrigen Ratsherren, soweit sie in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Rahr dum oder Moorwarfen wohnen je **20,00 Euro**

(5) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2, 3 entsprechend.

(6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

## **§ 5**

### **Verdienstausschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung**

(1) Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens **25,00 €** je angefangene Stunde und maximal 8 Stunden je Tag. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.

(3) Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gewährt.

(4) Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines Pauschalstundensatzes gewährt. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag in Form eines Pauschalstundensatzes gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(6) Die Entschädigungen nach den Abs. 3 bis 5 werden als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von **10,00 €** gezahlt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.

## **§ 6 Fälligkeit der Zahlungen**

(1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Ratsherren sowie für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Monatspauschale für die Reisekostenvergütung werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Auszahlung der übrigen Reisekostenvergütungen und die Zahlungen nach § 5 erfolgen nach Antragsstellung.

(2) Der Anspruch auf die Zahlungen aus Abs. 1 entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss wahrgenommen wird; er erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.

## **§ 7 Ausschluss weiterer Ansprüche**

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Jever in allen Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

## **§ 8 Vergütung als Vertreter der Stadt Jever in Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen**

(1) Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG wird die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Jever in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen auf jährlich **1.000 Euro** festgesetzt.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Abs.1 sind auch Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Vertreter der Stadt Jever in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen anzurechnen.

(3) Darüberhinausgehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Jever abzuführen.

(4) Die Abführung nach Abs. 3. hat bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Fahrradbeauftragte der Stadt Jever erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Mit dem vorstehenden Betrag sind alle Aufwendungen einschließlich Verdienstaufschlag und Reisekosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(3) Sind die ehrenamtlich Tätigen länger als einen Monat verhindert, ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) Bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen der ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Stadtgebietes besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Für die Fälligkeit der Zahlungen gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung analog.

## **§ 10**

### **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen hat der Empfänger selbst zu regeln.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jever über Entschädigungen für Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder in Ausschüssen vom 22. März 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2016, außer Kraft.

Jever,

Jan Edo Albers  
Bürgermeister